OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-800676/3/JS**

Datum: **Linz, 3. März 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der A__, vom 16.1.2026 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 9.1.2026, GZ: BHVB/925170077139/25, wegen Übertretung des Güterbeförderungsgesetz 1995

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 73 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 9.1.2026 wurde der Beschwerdeführerin eine Übertretung des § 23 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütbefG) wie folgt vorgeworfen:

„[…]

Datum/Zeit: 27.08.2025, 21:40 Uhr

Ort: B-Straße, Richtung C__

Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben als Verantwortliche/r des Beförderungsunternehmens A__ in D-Straße, nicht dafür Sorge getragen, dass die Bestimmungen des Güterbeförderungsgesetzes 1995 idgF eingehalten wurden. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von E__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass keine von der Behörde ausgestellte und beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde oder ein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister im Kraftfahrzeug mitgeführt wurde, obwohl der Unternehmer dafür zu sorgen hat, dass in jedem zur Ausübung des Güterverkehrs verwendeten Kraftfahrzeug während der gesamten Fahrt eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde oder ein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister mitgeführt wird. Das KFZ war auf der Fahrt von F__ nach Pasching und hatte folgendes geladen: 3 Pakete.

[…]"

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe in Höhe von 365 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden) gemäß § 23 Abs. 1 und 4 erster Satz GütbefG verhängt. Weiters wurde die Beschwerdeführerin gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 36,50 Euro verpflichtet.

1.2. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 16.1.2026 monierte die Beschwerdeführerin (zusammengefasst), sie habe bei der Verkehrskontrolle einen beglaubigten Auszug aus dem Gewerberegister vorgelegt, der bei vorangegangenen Kontrollen nie beanstandet worden sei. Da der Beamte diesen aber nicht akzeptiert habe, habe sie sich umgehend um einen neuen Auszug bemüht. Das gleiche Verfahren sei gegen ihren Sohn von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land eingestellt worden. Dazu legte die Beschwerdeführerin folgende Urkunden („Gewerberegister alt + neu") vor:

- beglaubigter Auszug der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 12.10.2011 aus dem Gewerberegister betreffend das freie Gewerbe der Beschwerdeführerin „Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, wenn die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt (Kleingutbeförderung)" für den Standort in G__;

- beglaubigter Auszug der belangten Behörde vom 1.9.2025 aus dem GISA (Gewerbeinformationssystem H__) betreffend dieses freie Gewerbe der Beschwerdeführerin für den Standort in I__;

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Die Beschwerdeführerin hat seit 2.8.2006 die Gewerbeberechtigung „Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, wenn die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt (Kleingutbeförderung)" inne. Seit 1.4.2020 betreibt sie dieses freie Gewerbe am Standort in I__.

2.2. Die Beschwerdeführerin ist seit 27.2.2025 Zulassungsbesitzerin des geleasten Lkw (N1) mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (höchstes zulässiges Gesamtgewicht: 3.500 kg; Verwendungsbestimmung: 20).

2.3. Der mit drei Paketen beladene Lkw wurde am 27.8.2025 um 21:40 Uhr in B-Straße polizeilich kontrolliert. Der Lkw wurde vom Sohn der Beschwerdeführerin gelenkt. Sie fuhr als Beifahrerin mit.

2.4. Nach diesem Vorfall wandte sich die Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 28.8.2025 an die belangte Behörde, um einen beglaubigten Auszug aus dem Gewerberegister für den verfahrensgegenständlichen Lkw zu erhalten. Am 1.9.2025 stellte die belangte Behörde einen beglaubigten Auszug aus dem GISA betreffend die Gewerbeberechtigung der Beschwerdeführerin aus.

2.5. Die Beschwerdeführerin verfügt über ein Nettoeinkommen von rund 2.700 Euro und hat eine Sorgepflicht. Sie weist neue verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 bzw. des Kraftfahrgesetz 1967 auf.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und durch Beischaffung eines aktuellen Auszuges aus dem GISA.

3.2. Die Feststellungen können sich aus rechtlichen Überlegungen auf den zwischen den Parteien unstrittigen Sachverhalt beschränken. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellungen zu Punkt 2.1. gründen auf der hg. Einsicht in das GISA betreffend das von der Beschwerdeführerin betriebene Kleintransportgewerbe.

3.2.2. Die Feststellungen zu Punkt 2.2. basieren auf dem (anlässlich der Beschaffung des beglaubigten GISA-Auszuges) vorgelegten Zulassungsschein im Verfahrensakt der belangten Behörde.

3.2.3. Die Feststellungen zur polizeilichen Kontrolle (Punkt 2.3.) gründen sich auf die Anzeige im Verfahrensakt der belangten Behörde, die insoweit von der Beschwerdeführerin auch nicht in Abrede gestellt wurde.
3.2.4. Die Feststellungen zu Punkt 2.4. basieren auf den erwähnten unbedenklichen Urkunden im Verfahrensakt der belangten Behörde.
3.2.5. Die Feststellungen (Punkt 2.5.) zu den persönlichen Verhältnissen gründen auf den Angaben der Beschwerdeführerin in der (anlässlich der Beschaffung des beglaubigten GISA-Auszuges ebenfalls) vorgelegten Selbstauskunft, jene zu den Vormerkungen auf dem unbedenklichen Registerauszug im Verfahrensakt der belangten Behörde.
3.3. Die Parteien haben keine Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt. Von einer solchen konnte auch aus hg. Sicht gemäß § 44 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da in der Beschwerde – soweit entscheidungswesentlich - nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wurde (Z 1 par. cit.) bzw. im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (Z 3 par. cit.).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungs-strafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 17.1.2024, Ra 2023/02/0153).
4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen lauten:
4.2.1. GütbefG:
„[…]
Geltungsbereich
§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für
[…]
(2) Abweichend von Abs. 1 gelten jedoch die Bestimmungen der § 6 Abs. 1 bis 4, § 7 Abs. 2, § 10, § 11 und die Bestimmungen der Abschnitte VI, VII und X auch für:

1. die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern im innerstaatlichen Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt zwischen 2 500 kg und 3 500 kg liegt und

[…]

Bestimmungen über die Gewerbeausübung

§ 6.

(1) Die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern verwendeten Kraftfahrzeuge müssen im Zulassungsschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung die Verwendungsbestimmung „zur Verwendung für die gewerbsmäßige Beförderung bestimmt" eingetragen haben. […]

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass in jedem zur Ausübung des Güterverkehrs verwendeten Kraftfahrzeug während der gesamten Fahrt eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde oder ein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister sowie die allenfalls nach Abs. 4 erforderlichen Dokumente mitgeführt werden.

[…]

ABSCHNITT VI

Behörden

§ 20.

[…]

(6) […] Die Bezirksverwaltungsbehörde hat für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern im Sinne von § 1 Abs. 2 für jedes eingesetzte Kraftfahrzeug, bei dem im Zulassungsschein die Verwendungsbestimmung gemäß § 6 Abs. 1 eingetragen ist, sowie für alle in § 3 Abs. 3 genannten Kraftfahrzeuge einen beglaubigten Auszug aus dem Gewerberegister auszufertigen.

[…]

ABSCHNITT VII

Strafbestimmungen

§ 23. (1) Abgesehen von gemäß dem V. Hauptstück der GewO 1994 zu ahndenden Verwaltungsübertretungen begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 7 267 Euro zu ahnden ist, wer als Unternehmer

[…]

2. § 6 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt;

[…]

(4) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Z 5 bis 7 hat die Geldstrafe mindestens 363 Euro zu betragen. Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 3, 8 und 9 sowie bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 der GewO 1994 hat die Geldstrafe mindestens 1 453 Euro zu betragen.

[…]"

4.2.2. Zulassungsstellenverordnung (ZustV; BGBl. II Nr. 464/1998 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 1/2025):

„[…]

Formblätter

§ 12.

(1) Anträge auf Zulassung, auf vorübergehende Zulassung oder auf Erteilung von Bewilligungen zur Durchführung von Überstellungsfahrten von Kraftfahrzeugen oder Anhängern oder Anträge auf Ausgabe von Kennzeichentafeln für eingeschränkte Zulassung

oder für Probefahrten sind bei den Zulassungsstellen mit einem Formblatt nach dem Muster der Anlage 3 einzubringen (der Andruck des QR-Codes ist optional).
(2) Auf dem Antragsformular gemäß Abs. 1 ist auch die Erklärung über die beabsichtigte Verwendungsbestimmung des Fahrzeuges unter Angabe der Kennziffer im Sinne der Anlage 4 abzugeben. Es sind auch Kombinationen von Verwendungsbestimmungen zulässig, sofern diese einander nicht ausschließen. Nicht zulässig sind jedenfalls die Angabe der Kennziffer 01 (zu keiner besonderen Verwendung bestimmt) mit einer anderen Kennziffer.
[…]
Anlage 4
(§ 12 Abs. 2)
Kennziffer Verwendungsbestimmung
[…]
20 zur Verwendung für die gewerbsmäßige Beförderung bestimmt
[…]"

4.3. Gemäß § 1 Abs. 2 GütbefG gelten die Bestimmungen zur Gewerbeausübung nach § 6 Abs. 1 und 2 leg. cit. auch für das von der Beschwerdeführerin betriebene Kleintransportgewerbe (vgl. *Stögerer/Tropper*, Güterbeförderungsgesetz[3], zu § 1 Anm 13 und 14 [Stand 1.6.2019, rdb.at]):

4.3.1. Die Beschwerdeführerin war daher zunächst gemäß § 6 Abs. 1 GütbefG verpflichtet, im Zulassungsschein des Lkw, der für ihr Kleintransportgewerbe geleast wurde, die Verwendungsbestimmung „zur Verwendung für die gewerbsmäßige Beförderung bestimmt" eingetragen zu lassen. Dieser Verpflichtung kam die Beschwerdeführerin im Februar 2025 durch den Eintrag der „Verwendungsbestimmung: 20" (im Sinne der Anlage 4 der ZustV) im Zulassungsschein auch nach.

4.3.2. Es wäre in der Folge jedoch auch Aufgabe der Beschwerdeführerin gewesen, für diesen Lkw vor dessen betrieblichem Einsatz einen beglaubigten Auszug aus dem Gewerberegister im Sinne des § 20 Abs. 6 GütbefG von der Bezirksverwaltungsbehörde ausstellen zu lassen (vgl. *Stögerer/Tropper*, aaO zu § 6 Anm 11).

4.3.3. Die Beschwerdeführerin unterließ jedoch die rechtzeitige Beschaffung eines solchen Auszugs. Die Beschwerdeführerin hat es damit als Kleintransport-unternehmerin im Sinne des § 6 Abs. 2 GütbefG zu verantworten, dass während der kontrollierten Fahrt kein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister für ihren eingesetzten (verfahrensgegenständlichen) Lkw mitgeführt wurde.

4.3.4. Die belangte Behörde ist damit zu Recht von der Erfüllung des objektiven Tatbestandes nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Z 2 GütbefG ausgegangen.

4.4. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht bei Vorliegen eines Ungehorsamsdelikts im Sinn des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG - wozu die Übertretung des § 6 Abs. 2 GütbefG (vgl. VwGH 22.10.2012, 2012/03/0139) zählt - von vornherein die Vermutung des Verschuldens (in Form fahrlässigen Verhaltens) des Täters. Der Gesetzgeber präsumiert in einem solchen Fall die Schuld bis zur Glaubhaftmachung des Gegenteiles durch den Beschuldigten

(vgl. VwGH 4.4.2025, Ra 2024/02/0102). Umstände, dass die Beschwerdeführerin subjektiv nicht in der Lage gewesen sei, für ein (rechtzeitiges) ordnungsgemäßes Mitführen eines beglaubigten GISA-Auszuges in dem für ihr Kleintransportgewerbe eingesetzten Lkw zu sorgen, sind nicht hervorgekommen.

4.5. Zu den Einwendungen der Beschwerdeführerin im Einzelnen:

4.5.1. Soweit sich die Beschwerdeführerin im Ergebnis mit einer (behaupteten) Vorlage des beglaubigten Gewerberegisterauszuges aus dem Jahr 2011 anlässlich der Verkehrskontrolle rechtfertigt, übersieht sie, dass sich dieser Gewerberegisterauszug noch auf einen nicht mehr bestehenden Gewerbestandort in G__ bezog. Die Vorschriften des § 6 GütbefG dienen aber erkennbar der Ermöglichung einer jederzeitigen (polizeilichen) Straßenkontrolle (vgl. VwGH 25.8.2010, 2010/03/0025), ob das Kraftfahrzeug zulässigerweise für die gewerbliche Güterbeförderung verwendet wird (Abs. 1 par. cit.), und wenn ja, für welches gewerbliche Beförderungsunternehmen dieses Kraftfahrzeug eingesetzt wird (Abs. 2 par. cit.). Dies setzt das Mitführen eines entsprechend aktuellen beglaubigten Auszug aus dem Gewerberegister der Bezirksverwaltungsbehörde für das eingesetzte Kraftfahrzeug im Sinne des § 20 Abs. 6 GütbefG voraus.

4.5.2. Zum weiteren Einwand, der (nicht mehr aktuelle) Gewerberegisterauszug sei bei vorangegangenen Kontrollen nie beanstandet worden, ist die Beschwerdeführerin auf die Bestimmung des § 5 Abs. 2 VStG zu verweisen. Nach dieser Bestimmung entschuldigt nur ein unverschuldeter Rechtsirrtum eine Verwaltungsübertretung. Eine bloße „Nichtbeanstandung" rechtswidrigen Handelns stellt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes noch keine Verwaltungsübung dar, auf die der Betroffene vertrauen darf (vgl. VwGH 25.5.2021, Ra 2021/02/0069). Es wäre Sache der Beschwerdeführerin gewesen, bei allfälligen Fragen zur Mitführungspflicht nach § 6 Abs. 2 GütbefG die belangte Behörde zu kontaktieren.

4.5.3. Auch der Einwand der Beschwerdeführerin, das gleiche Verfahren sei gegen ihren Sohn (als Lenker) von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land eingestellt worden, verfängt nicht, da aufgrund der subjektiven Grenzen der Rechtskraftwirkung die Einstellung eines Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 VStG der Bestrafung einer anderen Person wegen desselben Sachverhalts nicht entgegen steht (vgl. dazu VwGH 4.10.2012, 2011/09/0049). Es kommt daher für das hg. Beschwerdeverfahren nicht darauf an, ob das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Sohn als Lenker allenfalls zu Unrecht von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land eingestellt wurde.

4.6. Zur Höhe der verhängten Strafe:

4.6.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 17.1.2024, Ra 2023/02/0153). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im

ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

4.6.2. Der Zweck des § 6 Abs. 2 GütbefG besteht - wie ausgeführt - darin, jederzeit eine Kontrolle dahingehend zu ermöglichen, dass "während der gesamten Fahrt" von den für die Vollziehung des GütbefG zuständigen Behörden und Organen überprüft werden kann, ob eine - zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen berechtigende Konzession bzw. eine Gewerbeberechtigung – vorliegt (vgl. VwGH 22.11.2005, 2003/03/0041). Dieser Schutzzweck wurde von der Beschwerdeführerin nicht unwesentlich beeinträchtigt, zumal – wie dargetan – bei der Verkehrskontrolle kein entsprechend aktueller beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister der Bezirksverwaltungsbehörde für den verwendeten (verfahrensgegenständlichen) Lkw im Sinne des § 20 Abs. 6 GütbefG mitgeführt wurde.

4.6.3. Es liegt zumindest ein fahrlässiges Verhalten der Beschwerdeführerin vor.

4.6.4. Es ist von einem überdurchschnittlichen Einkommen und einer Sorgepflicht der Beschwerdeführerin auszugehen.

4.6.5. Im Rahmen der Strafzumessung waren keine Milderungs- oder Erschwerungsgründe zu berücksichtigen.

4.6.6. In Abwägung dieser Umstände erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Verhängung einer Geldstrafe im Bereich der Mindeststrafe in Höhe von 365 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden) - bei einem Strafrahmen nach § 23 Abs. 1 Z 2 und Abs. 4 erster Satz GütbefG von mindestens 363 Euro und höchstens 7.267 Euro - als nicht zu beanstanden. Sie soll dazu dienen, dass sowohl die Beschwerdeführerin als auch andere im Bereich der Güterbeförderung tätige Unternehmer die sie treffenden Mitführungspflichten nach § 6 Abs. 2 GütbefG zukünftig einhalten, um insbesondere Straßenkontrollen von zur Güterbeförderung eingesetzte Lkw zu ermöglichen.

5. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe (hier: 365 Euro) zu bemessen ist. Der Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren beträgt demnach 73 Euro.

6. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack